<u>Satzung</u>

EsferaLab e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *EsferaLab* mit dem Zusatz *e.V.* und ist in das Vereinsregister in Berlin eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, indem durch kreativen Austausch von Kunst und Kultur unterschiedliche Kulturkreise in die deutsche Gesellschaft integriert werden. Ein Schwerpunkt wird auf soziale Vielfalt, Gleichberechtigung und Genderidentität zur Bereicherung der individuellen und interkulturellen Entwicklung gelegt.
- (2) Der Vereinszweck wird durch Angebote, Aktivitäten und Projekte im In- und Ausland verwirklicht wie die:
- a) Durchführung von Vorträgen, Workshops, Weiterbildungskursen und Informationsveranstaltungen
- b) Konzeption, Entwicklung, Durchführung von Kulturprojekten
- c) Kooperation mit staatlichen Institutionen und/oder gemeinnützigen kulturellen Einrichtungen
- d) Förderung von Reisen und Austauschaufenthalten zwischen Kunstund Kulturschaffenden aus dem In- und Ausland zum Zwecke des Austausches, des gemeinsamen Lernens und der Völkerverständigung e) Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit der Projekte im digitalen und Printbereich
- (3) Der Verein ist parteilos und konfessionell unabhängig

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse von privaten Verbänden und öffentlicher Hand.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, auch aus dem Ausland, die die Ziele des Vereins unterstützt. Es wird unterschieden zwischen:
- a) Ordentlichen Mitgliedern Ordentliche Mitglieder sind solche, die Beiträge zahlen und die sich zur aktiven Mitarbeit verpflichten.
- b) Förderern:

Förderer können natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen werden, die den Verein finanziell unterstützen. Förderer haben kein Stimmrecht, können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben ein Recht auf Information über die Vorgänge im Verein.

- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlicher Antragstellung der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres möglich und muss dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins beantragt werden. Dem Mitglied wird Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§7 Vereinsorgane

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Förderern. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann in der Form eines Rundschreibens per E-Mail erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung verlangt wird. Die Einladung erfolgt daraufhin durch den Vorstand auf dieselbe Art und Weise wie eine ordentliche Mitgliederversammlung jedoch mit einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die_der Schriftführende zu wählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes auf zwei Jahren
- b) Wahl mindestens einer_eines Kassenprüfenden für die Dauer von zwei Jahren

- c) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschluss über den Haushaltsplan
- g) Änderung der Satzung, hierzu ist eine ¾ Mehrheit erforderlich (Ausnahme bildet §9 Abs. 7)
- h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- i) Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich
- j) Zur Führung der Vereinsgeschäfte kann ein_e Geschäftsführende_r eingestellt werden. Der_die Geschäftsführende ist für sein_ihr Aufgabengebiet Vertreter_in des Vereins gemäß § 30 BGB.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nach einer korrekten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Protokollführende und Vorstand unterschreiben.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der_dem 1. Vorsitzenden und der_dem 2. Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jede_r alleine vertretungsberechtigt.
- b) bis zu fünf weiteren Mitgliedern

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- (a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- (b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (c) die Darstellung des Vereins nach außen
- (d) die Aufstellung des Haushaltsplans und die Erstellung des Rechenschafts- und Kassenberichts
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des entsprechenden Budgets im Haushaltsplan erhalten.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

§11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.09.2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Satzungsänderungen treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Berlin, den 14.09.2018